

Christian Wallenreiter

Das Problem der Freiheit des Rundfunks

Man spricht von einer neuen Phase der Entwicklung des Hörfunks und Fernsehens, die ich beide mit dem Wort Rundfunk zusammenfasse, technisch gekennzeichnet durch Kabelfernsehen, Giga-Hertz-Frequenzen, Laserstrahlen und Satellitenfernsehen. Es kann sein, daß die Gesellschaft, wenn sie nicht wachsam ist, diesen Fortschritt der Technik mit einem allzu hohen Preis bezahlen muß.

In einer Welt, die durch den Rundfunk immer kleiner und einheitlicher wird, in der das Fernsehen die Sprachbarrieren überwindet und dieses allgegenwärtige Massenmedium zu einem unersetzbaren Instrument der Bildung von politischen Meinungen und der Formung der Gesellschaft wird, korrespondiert die Bedeutung des Mediums mit den Gelüsten der Mächtigen, es für sich, am liebsten ausschließlich für sich in den Dienst zu nehmen. Die Versuchung ist begreiflich, die Versuche sind vielfältig.

Die Vereinten Nationen beschäftigen sich in diesem Jahr mit einem Vorschlag der Sowjetunion, grenzüberschreitende Sendungen, durch Satelliten vermittelt, zu verhindern. Die damit in erster Linie verbundenen politischen Interessen finden Unterstützung bei vielen durchaus unabhängigen Staaten, vor allem der dritten Welt, die das Zeitalter direkt empfangbarer Satelliten aus kulturellen Gründen fürchten, weil sie wohl nicht zu Unrecht eine uneindämmbare Flut von Programmen auf sich zukommen sehen, die ihren gesellschaftlichen Bedürfnissen, ihrer kulturellen Überlieferung und Zukunft entgegenstehen. Gleichwohl kann man die wesensmäßige Internationalität des Rundfunks nicht durch Verträge einschränken. Seit jeher war es Sinn und Nutzen des Rundfunks, Informationen und Meinungen soweit zu tragen, wie die Ätherwellen reichten. Auch hier sollten wir nicht zu kleinherzig sein, die Freiheit nicht fürchten, sondern nutzen.

Ein im Grund ähnlicher Kleinmut ist die Quelle jener Versuche in verschiedenen Ländern, die Organisation des Rundfunks und seine Funktion in der Gesellschaft in regelmäßigen Abständen dann in Frage zu stellen, wenn Mehrheiten sich durch das Medium Rundfunk zu deutlich mit Minderheiten konfrontiert sehen. In einer Demokratie muß dazu die Gegenfrage gestellt werden: Wie halten wir es überhaupt mit der Freiheit? Denn es gibt keine Freiheit des Bürgers ohne einen freien Rundfunk, ohne einen Rundfunk, der „nicht tun kann, was er will, sondern werden kann, was er soll“ (Paul de Lagarde).

Frage und Gegenfrage sollen zum Gespräch führen sowohl mit den Politikern, die stärkeren Einfluß der Parteien – sei es unmittelbar oder mittelbar über die Regierung –

auf den Rundfunk begehren, als auch mit denen, die im Bund mit diesen die neuen technischen Möglichkeiten für sich nutzen wollen.

Ich versuche hier zu diesem Gespräch beizutragen und mit der gebotenen Distanz das Kräftespiel um die beiden Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung, das der Demokratisierung und das der Gewaltenteilung, darzustellen. Die Wortführer im Streit lenken von diesem Streit um das Verhältnis der beiden Grundsätze zueinander allzu leicht dadurch ab, daß sie das „parlamentarische“ Prinzip einem „ständischen“ entgegensetzen und behaupten, dieses sei der Demokratie zuwider.

Der Streit hat in der Bundesrepublik Deutschland bereits zu höchstrichterlichen Urteilen und in Bayern zu einem Akt der Gesetzgebung geführt. Die Urteile der höchsten Gerichte sind insofern auch international interessant, als sie sich auf die allgemein anerkannten Regeln der Demokratie berufen.

Der Bayerische Rundfunk gleicht mit den übrigen Anstalten der Bundesrepublik Deutschland dem Österreichischen Rundfunk darin, daß seine Unabhängigkeit gemäß dem verfassungsrechtlichen Grundrecht der Freiheit der Meinungsäußerung und Information gesetzlich anerkannt ist. Wiederholt hat das Bundesverfassungsgericht diese Rundfunkfreiheit bekräftigt. Im Urteil vom 28. 2. 1961 hat es festgestellt, daß der Rundfunk dem staatlichen Einfluß entzogen sein muß, höchstens einer beschränkten staatlichen Rechtsaufsicht, ähnlich wie die Banken- und Versicherungsaufsicht, unterworfen werden kann. In den folgenden zehn Jahren hat sich in den Bereichen der Politik, Wirtschaft, Technik manches geändert, aber nicht die Rechtslage. Die bayerische Staatsregierung hat in diesem Jahrzehnt ihren Versuch, die unbeschränkte Rechtsaufsicht einzuführen, nach kurzer Auseinandersetzung wieder aufgegeben. Am 27. 7. 1971 hat das Bundesverfassungsgericht in einem weiteren Urteil die Aufgabe der Rundfunkanstalten bestätigt, die Grundrechte, insbesondere das der Meinungsfreiheit, in einem Bereich zu verteidigen, in dem sie vom Staat unabhängig sind.

Seit zwei Jahren verstärkten sich trotzdem die Bestrebungen der Regierungspartei in Bayern, das Rundfunkgesetz zu ändern. Mit ungewöhnlicher Eile wurde unter dem politischen Schlagwort „Demokratisierung“ vor einem Jahr durch eine Novelle der Anteil der Vertreter des Landtags im Rundfunkrat mehr als verdoppelt und der Einfluß dieses Gremiums auf Personalentscheidungen verstärkt. Was bedeutet eine solche, nicht nur in Bayern eingeleitete Entwicklung für die Freiheit des Rundfunks und damit der Gesellschaft und des einzelnen?

Selbstverwaltung – Ausdruck der Gewaltenteilung

Seine Selbstverwaltung ist wesentlich für das der Demokratie eigene spannungsvolle Gleichgewicht, für die ausgewogene Aufteilung der Herrschaftsgewalt. Sie ist Ausdruck der Gewaltenteilung als des konstitutiven Prinzips freier Gesellschaftsordnung, dauerhafter, elastischer Staatsverfassung. Die Selbstverwaltung soll gewährleisten, daß die

gesellschaftlichen Kräfte in Anerkennung der Sachgesetzlichkeiten und mit Hilfe des Sachverstands und der Initiative der Beauftragten die öffentliche Funktion der Information und Meinungsäußerung erfüllen, ohne jeweils um die Machtbehauptung kämpfen und sich Mehrheitsentscheidungen der allgemeinen politischen Willensbildung fügen zu müssen, ohne in den Bannkreis parteipolitischer und staatlicher Konfrontationen gezogen zu werden.

Die Entscheidung in eigener Verantwortung muß dadurch gesichert sein, daß die Aufsichtsgremien des Rundfunks diesem Prinzip entsprechend zusammengesetzt sind. Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 1961 gefordert: „Dieses moderne Instrument der Meinungsbildung darf weder dem Staate noch einer gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert werden. In seinem Kontrollorgan müssen in angemessenem Verhältnis die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen vertreten sein und im Gesamtprogramm zu Wort kommen können. Den Vertretern des Staates darf in den Organen ein angemessener Anteil eingeräumt werden; der Staat darf aber weder unmittelbar noch mittelbar die Anstalt beherrschen.“ Dem schließt sich das gleiche Gericht in seinem Urteil vom 3. 10. 1969 an: „Da die Informationsfreiheit in Folge ihrer Verbindung mit dem demokratischen Prinzip gerade dazu bestimmt ist, ein Urteil über die Politik der eigenen Staatsorgane vorzubereiten, muß das Grundrecht vor Einschränkungen durch diese Staatsorgane weitgehend bewahrt werden.“ Der Staatsrechtslehrer Prof. Hans Huber aus Bern führt diesen Gedanken zu Ende: „Gerade in der repräsentativ verfaßten Parteiendemokratie wird erst durch die informativ und kritisch kontrollierende Funktion der öffentlichen Meinung die verantwortliche Staatsführung geformt.“

Der demokratische Staat kann sich nur in Handlungen der Rechtserzeugung und -anwendung äußern, nicht in Meinungen, weil es in ihm keine Norm gibt, die bestimmt, welche Meinung als die des Staates zu gelten hat. Die demokratische Meinungs- und Willensbildung geschieht, indem die Gruppen der Gesellschaft die Herrschenden durch die Vielfalt der Meinungen und fruchtbaren Widerspruch öffentlich unter kritische Kontrolle nehmen. Dazu dient der Rundfunk, und diesen Dienst kann nur ein unabhängiger Rundfunk leisten. Auf seinen Freiheitsraum richten sich immer härtere Machtansprüche in einer Welt der Sachzwänge, in der Wahlen den Charakter rational prüfbarer Entscheidung verlieren, in einer Welt, in der sich mit dem Drang der Technik die Absicht der Politik verbindet, möglichst vieles auf einen Nenner zu bringen, in der sich die parteipolitischen Totalitätsansprüche mit den Tendenzen des Staates verbinden, zum Teil aus unabweisbaren Notwendigkeiten immer tiefer in die Gesellschaft einzudringen, auf dem Weg zum Interventionismus und Dirigismus weiterzugehen.

Diese Entwicklung wird dadurch gefördert, daß man das Wesen des Menschen und damit seine Freiheit ausschließlich aus sozialen und politischen Voraussetzungen zu erklären versucht. Er weiß mit ihr immer weniger anzufangen, je mehr der Staat seine Lebensvorgänge erfaßt, der Anspruch der öffentlichen Sphäre auf die private wächst. Denn damit schwindet der unserem eigenen Willen unterstehende Bezirk unseres Le-

bens; in ihm aber allein wächst das selbständige Urteil, die Lebenskraft der Persönlichkeit und der Selbstverwaltung.

Selbstverwaltung bedeutet Selbstkontrolle, die allein die Sachgesetzlichkeit als Kriterium verwendet. Wirksame Kontrolle setzt voraus, daß die Kontrolleure mit den Regeln der Sendungen vertraut sind, daß sie das Gespräch mit dem Wunsch führen, sich noch besser zu unterrichten, in der Bereitschaft, den anderen anzuhören, neue Einsichten zu gewinnen, das eigene Urteil zu überprüfen und die Möglichkeiten zu erwägen, unrecht geurteilt zu haben; kurz darin, daß sie zu all dem Zeit haben und daß sie selbst leisten, was sie von dem zu Kontrollierenden fordern müssen. Kontrolle verfehlt ihre Aufgabe und kann die Beauftragten im Rundfunk nicht verpflichten, wenn sie anderes will, als daß der Rundfunk seine Aufgabe erfüllt, dem Recht des Bürgers auf umfassende, zuverlässige Information unbeeinflußt von politischer Macht und Gruppeninteressen zu dienen und Sendungen auszustrahlen, die den Gesetzen des rechtschaffenen Werks genügen. Comte de Buffon, der große Naturforscher, hat sie in seiner Rede bei der Aufnahme in die Académie Française 1750 definiert: „Gut gedacht, gut empfunden und gut gegeben, das heißt, man muß gleichzeitig Geist, Seele und Geschmack haben.“

Diese Aufgabe des Rundfunks unterscheidet sich von der des Politikers. In seinem Wesen liegt es, Macht anzustreben und zu behaupten, die Interessen seiner Partei mit denen der Allgemeinheit gleichzusetzen, den nur auf redlicher, journalistischer Leistung beruhenden Wert der Sendungen mit parteipolitischer Ausgewogenheit. Diejenigen Politiker können ihrer Kontrollaufgabe nicht gerecht werden, die unter parteipolitischen Vorzeichen die Bedürfnisse der Gesellschaft betrachten, die für die Organisation und die Finanzausstattung des Rundfunks maßgebend sein müssen. Weitschauende Politik fördert ein von politischen Machthabern unabhängiges Denken und Handeln, denn diese sind „furchtbar beschäftigt“, wie in Sorge um die Zukunft Europas einmal einer der großen Europäer, Pietro Quaroni, Botschafter in Moskau, Paris, Bonn, zuletzt Präsident der Radiotelevisione Italiana (RAI), sarkastisch festgestellt hat: „Die Regierungen sind beschäftigt mit einer sehr wichtigen Angelegenheit: sie wollen an der Macht bleiben. Das ist keine Kritik, es ist bloß Binsenwahrheit und es ist immer so gewesen. Alles, was die Regierungen in einigen Jahrtausenden der Geschichte gut oder schlecht gemacht haben, diente nur dazu, um an der Macht zu bleiben.“

Versuche der Politisierung des Rundfunks

Entgegen diesen Erkenntnissen sind die Bemühungen, den als „undemokratisch, ständisch“ verurteilten Einfluß der nicht parteipolitischen Gruppen in den Gremien des Rundfunks zurückzudrängen und ihre Zusammensetzung der des Parlaments anzunähern, in Bayern im vorigen Jahr teilweise legalisiert worden und nicht auf Bayern

beschränkt geblieben. Die Parteien berufen sich dabei darauf, daß sie durch das Parlament die Gesamtheit der Gesellschaft auch im Rundfunk vertreten, obwohl dieser staatsfrei ist und das Grundgesetz nur von der Mitwirkung der Parteien an der politischen Willensbildung spricht.

Das Prinzip der Gewaltenteilung ist dadurch auf eine harte Probe gestellt; denn die noch bestehende institutionelle Garantie schützt nur, wenn es gesellschaftliche Gruppen gibt, die sie aufrechterhalten wollen und genügend Einfluß haben, um wirksam für sie einzutreten. Es gibt genügend Zeichen dafür, daß diese Probe bestanden wird.

Die kirchlichen Vertreter beider Konfessionen in den Gremien der Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland standen nicht allein, als sie am 6. und 7. Dezember 1972 in ihren Berichten für das ganze Bundesgebiet öffentlich im Bewußtsein ihrer Verantwortung „für die, die keine Stimme haben“ und „für das Ganze der Gesellschaft“ eindringlich auf die Gefahren der Entwicklung für die Arbeit der Gremien hinwiesen.

Ich zitiere einige Sätze: „Die rundfunkpolitische Polarisierung hat sich insbesondere in den letzten 1½ Jahren außerordentlich verschärft.“ „Die in zunehmenden Maße unverhüllter vorgetragenen parteipolitischen Interessen wirken sich keinesfalls zugunsten einer wirklich demokratisch gleichberechtigten Vertretung aller gesellschaftlich relevanten Gruppierungen, die in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu Wort kommen sollen, aus.“ „Dabei ist zu bemerken, daß besonders die parteipolitischen Fragenkomplexe zur Polarisierung der Meinungen nach parteipolitischem Schema führen. Zwangsläufig wird jede Meinungsäußerung nach parteipolitischen Kategorien beurteilt und bewertet.“ „Nicht selten werden anstehende Entscheidungen durch einzelne gut informierte Interessengruppen vorbereitet, so daß denjenigen Gremienmitgliedern, die sich weder der einen noch der anderen Gruppe verpflichtet fühlen, sondern nach der Sachlage und bestem Wissen und Gewissen entscheiden, meist kein Spielraum mehr bleibt, um ihrer differenzierten Meinung Gehör zu verschaffen und sie in die Entscheidung wirksam integrieren zu können.“ „Allgemein wird beklagt, daß Initiativen in zunehmendem Maße nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn sie von einer stärkeren, möglichst parteipolitischen Gruppe, unterstützt werden.“

Der Weg von der Kontrolle zum Einfluß ist beschritten. Der Öffentlichkeitsreferent der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland, Erwin Wilkens, warnt davor, daß die Parteien mit ihrem Anspruch die Gesellschaft in eine Fehlhaltung hineinzwingen und alle Lebensfragen einer vordergründigen Schwarz-Weiß-Beurteilung unterwerfen.

Als Ergebnis der sogenannten „Demokratisierung des Rundfunks“ ist festzustellen: sie polarisiert die Kräfte, zerspaltet die Meinungsbildung, schaltet die Institution mit der allgemeinen Politik gleich und schwächt die eigengesetzliche Kontrolle. Sie hebt die Gewaltenteilung im Raum der Meinungsbildung auf, also gerade dort, wo dieses tragende Prinzip der Gesellschaft für das Grundrecht der Freiheit unentbehrlich ist.

Dieser Erkenntnis haben sich selbst die Initiatoren der bayerischen Novelle nicht verschließen können; sie haben sich – durch ein Volksbegehren zu erneuter Stellungnahme gezwungen – bereit erklärt, die Zahl der Vertreter des Landtags im Rundfunkrat zu vermindern.

Fernziel Privat-Rundfunk?

Die bisherigen Ausführungen beschäftigten sich mit einem Nahziel der Rundfunkpolitik. Das Fernziel ist noch von Nebel verhüllt, aus ihm dringen aber Stimmen.

Parteilpolitische Interessen verbinden sich mit kommerziellen und sonstigen Sonderinteressen. Dem Dienstleistungsprinzip, das die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten beherrscht, soll das Erwerbsprinzip in Gestalt von Privat-Rundfunk, insbesondere Privat-Fernsehen, betrieben mit Einnahmen aus der Werbung, entgegengesetzt werden. Dieser Privatfunk soll sich von den bestehenden Anstalten in der Bundesrepublik wie auch in Österreich dadurch unterscheiden, daß er nicht verpflichtet werden soll, den Gewinn ausschließlich für die Programmdienste zu verwenden, sondern ihn an die Gesellschafter verteilen darf. Während in den bestehenden Rundfunkanstalten die Werbung nur einen Teil ihrer Gesamteinnahmen erbringt – beim Bayerischen Rundfunk zum Beispiel ein Fünftel –, weil sie erheblich begrenzt ist – im Fernsehen darf sie täglich nur 20 Minuten während bestimmter Stunden dauern –, werden die geplanten neuen Einrichtungen den Gesetzen des Werbemarkts unterworfen, wird der Anspruch des Bürgers auf freie Meinungsbildung den Interessen der Geldgeber ausgesetzt.

Dazu hat aus Anlaß der Klage einer Unternehmergruppe, die eine Lizenz zur Ausstrahlung von Fernsehsendungen beantragt hatte, das Bundesverwaltungsgericht am 10. 12. 1971 festgestellt: „Die ausschließliche Finanzierung durch Werbesendungen würde aber die einseitige Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch die werbenden Firmen, also durch die Kreise der Industrie, des Handels und des Gewerbes zur Folge haben, das aber läßt sich mit dem im Grundgesetz verankerten Begriff der Informationsfreiheit in der Demokratie nicht vereinbaren.“

In der Fachliteratur ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob Zeitungsverleger im Verbreitungsgebiet ihrer Zeitung redaktionell-publizistischen Rundfunk betreiben dürfen. Die Auffassung, daß ihnen dies verwehrt sei, stützt sich darauf, daß ein solcher Verlegerrundfunk mit der Freiheit der Information und Meinungsbildung unvereinbar sei.

Ungelöst ist noch die Frage, wie der sogenannte private Rundfunk die Forderung der beiden höchsten Gerichte, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, erfüllen kann, daß der Rundfunk nicht ausschließlich oder einseitig einer Gruppe überlassen werden darf und die Organisationsform Gewähr dafür bieten muß,

den gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen die Mitwirkung in einem ausgewogenen Verhältnis zu sichern. Zwei Möglichkeiten sind genannt worden: Entweder so viele Unternehmen, wie sie die Selbstdarstellung der pluralistischen Gesellschaft im gesamten Rundfunkwesen erfordert, oder die nach dem Beispiel der öffentlich-rechtlichen Anstalten in einem Unternehmen vereinte Kontrolle der Gesellschaft.

Die erste Möglichkeit haben beide Gerichte verneint, weil sowohl technische Gründe als auch die hohen finanziellen Anforderungen eine dem Pressewesen entsprechende Vielfalt von untereinander konkurrierenden Darbietungen nicht gestatten. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 10. 12. 1971 dem Antrag auf Lizenz entgegengehalten: „Dem könnte aber nur Rechnung getragen werden, wenn so viele Wellen zur Verfügung ständen, daß alle ihre Meinungen in eigenen Rundfunkanstalten artikulieren könnten, doch würde die theoretische Möglichkeit noch nicht einmal genügen; vielmehr müßten die gesellschaftlich relevanten Kräfte auch faktisch von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können. Das aber würde nur dann der Fall sein, wenn diese Kräfte auch finanziell zur Ausnutzung der ihnen gebotenen Chance in der Lage wären.“ Auf das Vorbringen der Klägerin, daß in Berlin 6 bis 10 weitere Frequenzen ausgestrahlt werden könnten, erklärte das Gericht: „Das würde aber keineswegs ausreichen, um auch nur einen erheblichen Teil der gesellschaftlich relevanten Kräfte auf dem Gebiet der Kunst, der Erziehung, der Politik, des Glaubens, der Wissenschaft und so weiter das Betreiben einer eigenen Fernsehgesellschaft zu ermöglichen.“

Solchen Bedenken wurde durch Lösungsvorschläge mit gesellschaftlicher Kontrolle auszuweichen versucht. Das Gesellschaftsrecht der Bundesrepublik kennt aber keine dementsprechende Beteiligung von Nichtanteileignern; die Befugnisse von Beiräten reichen dazu nicht aus. Einer der Entwürfe einiger Abgeordneter im Bayerischen Landtag wollte darum die Kontrolle dem Staat in einem Maß übertragen, das es rechtfertigte, von einem privatwirtschaftlichen Staatsfunk zu sprechen. In einem anderen Modell einer auf Gewinn ausgerichteten Sendegesellschaft wird die Verantwortung für das Programm weg von den Journalisten und hin zu den Ausschüssen des Aufsichtsrats verschoben, in dem die Aktionäre die Mehrheit besitzen, also das Programm nicht nur kontrollieren, sondern entscheidend beeinflussen sollen.

Auf diese und ähnliche Weise wird die Verfügung nicht über den Rundfunk, wie wir ihn heute gewohnt sind, begehrt, sondern über den Rundfunk der Zukunft, der nicht nur für fremde Waren, sondern auch für eigene Waren wirbt, die Verfügung über den Breitbandrundfunk, der die wechselseitige Kommunikation insbesondere zwischen Unternehmen und Konsumenten mit Hilfe des Computers, des informationellen Verbundnetzes erlaubt, den Rundfunk der verkabelten Gesellschaft, der Probleme der Freiheit in einem nur in der Zeit der industriellen Revolution erlebten Maß schafft, denn er kann die Lebensgewohnheiten und Strukturen der Gesellschaft wesentlich verändern. Wenn je eine Prognose gewagt werden kann, dann diese: die Verfügungsmacht über den Rundfunk, ein Nervenzentrum der Gesellschaft, wird für

diese so entscheidend sein, daß er nicht einzelnen Gruppen überlassen und kommerziellen Interessen dienstbar gemacht werden darf.

Die Freiheit der Meinungsbildung erfordert Vorsorge. In Bayern sind auf Grund des Volksbegehrens die Verhandlungen darüber im Gang. Die Regierungspartei hat mit den Oppositionsparteien vereinbart, daß verfassungsrechtliche Vorsorge durch folgenden Satz des Volksentscheids angestrebt wird: „Rundfunk wird in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betrieben.“ Damit stimmt die Forderung in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 18. 1. 1973 überein: „Der öffentlich-rechtliche Charakter des Rundfunks darf nicht ausgehöhlt werden.“

Probleme der „inneren Rundfunkfreiheit“

Die Unruhe im politischen und wirtschaftlichen Bereich wird durch Unruhe im Innern der Anstalten beantwortet; sie ruft nach „innerer Rundfunkfreiheit“ und „Mitbestimmung“. Diese Begriffe müssen in ihre verschiedenen Bedeutungen aufgelöst werden.

Die Mitbestimmung im Bereich der Arbeitsbedingungen und der sozialen Gerechtigkeit wird durch das Personalvertretungsgesetz erschöpfend geregelt. Die Mitbestimmung im journalistischen Bereich des Alltags wird heute bereits von den Hauptabteilungsleitern, Abteilungsleitern und Redakteuren ausgeübt, denn der Rundfunk arbeitet nach dem Prinzip der Delegation; sein Gesetz enthält eingehende Vorschriften für ihr Tun und Lassen.

So bleibt die Mitbestimmung im Bereich der Ziele der Anstalt. Diese Forderung kommt aus der Privatwirtschaft. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk aber unterscheidet sich von ihr dadurch, daß das fehlt, was Gegengewicht erfordert: das Gewinnstreben des Unternehmers und seine beliebige Entscheidung über die Unternehmensziele; im Gegensatz zu den Zeitungen sind diese beim Rundfunk im einzelnen bereits durch das Gesetz festgelegt.

Das Kräftespiel der Leitung geht im Dreieck Intendant-Verwaltungsrat/Aufsichtsrat-Rundfunkrat vor sich. Der Intendant legt beiden Gremien seine unter weitgehender Beteiligung der Mitarbeiter geformten Pläne vor. Es kann nicht im Interesse der Freiheit des Rundfunks liegen, durch Teilnahme von stimmberechtigten Mitarbeitern in Gremien die Entscheidungen in diese und damit in den mehr und mehr parteipolitisch beeinflussten Bereich zu verlagern. Der Wunsch nach Mitbestimmung erklärt sich weitgehend aus dem Bedürfnis nach besserer Information und rechtzeitiger Anhörung, er kommt aus der Angst vor nicht zu überblickenden Zukunftsentwicklungen. Maßnahmen der Regierenden, die diese Angst rechtfertigen, schlagen auf sie zurück; diese Kettenreaktion zeigt die Gefahr falscher Medienpolitik.

Freiheit heißt Verantwortung. Nicht nur die eigene Freiheit, sondern auch die des Rundfunks verwirken seine Mitarbeiter, wenn sie – nicht zufrieden mit dem Schutz

durch starke vertragliche Sicherungen – sich freiwillig in politische Abhängigkeit begeben, weil sie mit ihrer Freiheit nichts anzufangen wissen und Verantwortung scheuen.

Die Freiheit des Rundfunks verwirkt, wer sie mißbraucht. Wir wissen, daß jede Freiheit einen gewissen Kaufpreis an Mißbrauch zu zahlen hat. Wir könnten uns aber nicht damit abfinden, wenn der Rundfunkjournalist das Recht auf schrankenlose Selbstdarstellung beanspruchen sollte; seine Freiheit ist nur im Hinblick auf die Meinungsfreiheit der Gesellschaft zu verstehen, deren Gruppen mittels des Rundfunks ihre öffentliche Aufgabe erfüllen. Man kann die Freiheit nicht mit Mitteln verteidigen, die ihr nicht entsprechen, sie nicht begründen. Wer für Freiheit kämpft, muß vor allem kämpfen mit ihren inhaltlich bestimmten Werten: Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit, Rücksichtnahme, Toleranz. Er muß die Unabhängigkeit seines Urteils dadurch bezeugen, daß er auch das zu Wort kommen läßt, was seiner eigenen Überzeugung widerspricht, von seinen Sympathien oder Antipathien abweicht.

Der Journalist gehört zu den Intellektuellen, die in der Welt nicht leben können, ohne sie sich zum Problem zu machen. Bei der Lösung ist die Anerkennung die schwierigere, mühevollere Aufgabe als der Tadel; sie kann nur dem gelingen, der das Publikum in seinen Lebensbedingungen, selbst in seinen Beschränktheiten und in seiner Spannung zwischen Beharrung und Veränderung, ernst nimmt und bedenkt, was Reinhold Schneider im „Winter in Wien“ gesagt hat: „Ich sage nicht, daß der das Gute findet, der es sucht; aber wer das Schlechte sucht, findet es gewiß. Niemand fischt vergebens im Trüben nach dem Nein; es ist immer da, wenn man es will.“

Die Zukunft wird von der Kraft bestimmt, durch die Kunst des Gesprächs Gesellschaft zu bilden. Gute Gesellschaft gewinnt, wer den anderen nicht zwingt, sich zu rechtfertigen, ihn nicht in seine Vorurteile zurückscheucht, sondern ihn ermutigt, sich Meinung zu bilden und ein begründetes Wort zu sagen. Es lohnt sich, das Problem der Freiheit mit der Wahrhaftigkeit, die das Kennzeichen des freien Menschen ist, zu behandeln. Freiheit ist unteilbar, und von der Presse- und Rundfunkfreiheit hängt jede andere Freiheit ab.